Beschluss Nr. 3/2017/FRG



REPUBLIK ITALIEN

Der

RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Sitz Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dott. Diodoro VALENTE

Präsident

Dott. Gianfranco POSTAL

Rat (Berichterstatter)

Dott. Massimo AGLIOCCHI

Erster Referendar

In der nichtöffentlichen Sitzung am 23. Februar 2017

Nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 zur Genehmigung der vereinheitlichen Texte der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen;

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 305 vom 15. Juli 1988 zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und der anschließenden Änderungen;

Nach Einsichtnahme des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret Nr. 1214 vom 12. Juli 1934 und anschließenden Änderungen;

Nach Einsichtnahme des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20;



Nach Einsichtnahme des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10 Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012, im Folgenden benannt als "Gesetzesdekret 174/2012";

Nach Einsichtnahme des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 2. Februar 2013, mit dem die Richtlinien für die von den Regionalratsfraktionen nach Artikel 1 Absatz 9 des obengenannten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012 genehmigte jährliche Rechnungslegung, von der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 6. Dezember 2012 beschlossen, übernommen wurden;

Nach Einsichtnahme des Beschlusses der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes Nr. 14/2000 vom 16. Juni 2000 und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen, kraft dessen das Regelwerk zur Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofes genehmigt wurde;

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 39/2014 des Verfassungsgerichtshofes bezüglich der Absätze 9 bis 12 des Artikels 1 des Gesetzesdekrets 174/2012

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 59/2014/EL der Vereinigten Sektionen Rechnungshofes, in gerichtlicher Instanz;

Nach Einsichtnahme des Beschlusses des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol Nr. 33 vom 10. September 2013, mit der "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung", im Folgenden benannt als "Verordnung 33/2013";

Nach Einsichtnahme der vom Regionalratspräsidenten mit der Mitteilung Nr. 274/Cons.Reg. vom 2. Februar 2017 übersandten Dokumentation, eingegangen am 3. Februar 2017, Prot. Nr. 000417;

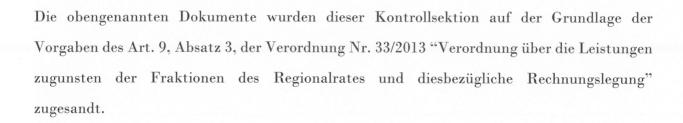
Nach Einsichtnahme der Verfügung Nr. 2 vom 16. Februar 2017, mit welcher der Präsident der Sektion das Richterkollegium für die heutige nichtöffentliche Sitzung einberufen hat Nach Anhörung des Berichterstatters Richter Dott. Gianfranco Postal.

SACHVERHALT

Am 3. Februar 2017 (Prot. Rechnungshof Nr. 000417_SC_TN-U09-A) gingen bei dieser Regionalkontrollsektion die Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region

Trentino Alto Adige/Südtirol, bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016, ein, übermittelt mit der Mitteilung vom 2. Februar 2017, Prot. Nr. 274, zur Unterschrift des Regionalratspräsidenten:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Team Autonomie BürgerUnion"
- III. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
- IV. "Union Autonomista Ladina"
- V. "Südtiroler Volkspartei"
- VI. "Gruppo Misto"
- VII. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Steiles"
- VIII. "Süd-Tiroler Freiheit"
 - IX. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
 - X. "Amministrare e Civica Trentina"
 - XI. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- XII. "Progetto Trentino"
- XIII. "Die Freiheitlichen"
- XIV. "Verde Grüne Fraktion Grupa Vërda".



RECHT

Die Bestimmungen zur Finanzierung der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol sind in der zitierten Verordnung Nr. 33/2013 des Regionalrates zu finden, in Kraft seit dem Amtsantritt der XV Legislaturperiode (22. November 2013). Die vorstehende Verordnung harmonisiert die Bestimmungen des Regionalrates hinsichtlich der Leistungen zugunsten der Regionalratsfraktionen mit den Bestimmungen nach Artikel 1, Absatz 9 und von 10 bis 12, des GD 174/2012 und ist vollständig der Regelung der Zuweisung und Entrichtung der Beiträge, der Ermittlung der zulässigen Ausgaben – auch mit Bezug auf



die spezifischen in der Anlage A zu ebendieser Verordnung enthaltenen Richtlinien - und der entsprechenden Buchführungsdokumentation, sowie der darauffolgenden Rechnungslegung und der Übertragung der zugehörigen Dokumentation an die Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes gewidmet.

Anlage A zur Verordnung 33/2013 enthält die "Richtlinien für die Genehmigung der jährlichen Rechnungslegung der Fraktionen...", gemäß dem Erlass des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012, angewandt im Sinne des Artikels 1, Absatz 9, des GD 174/2012. Die erwähnten Richtlinien enthalten verschiedene Vorschriften, die notwendig sind für die Überprüfung der regulären Rechnungslegung hinsichtlich der korrekten Ermittlung der Gebarungsfakten und der korrekten Buchführung sowie der Vollständigkeit der zur Stützung der Rechnungslegung zugesandten Dokumentation.

Anlage A regelt darüber hinaus die Aufgaben des Präsidenten der Fraktion, die Buchführungsunterlagen sowie die Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der von den Ratsfraktionen vorgenommenen Zahlungen (Artikel 2, 3 und 4).

Das Gesetzesdekret 174/2012, Art. 1, Absätze 10, 11 und 12 schreibt die Vorgehensweise der externen Kontrollfunktion vor, die der Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes zugewiesen wird. Insbesondere verfügen die angeführten Vorschriften, dass nach Erhalt der vom Regionalratspräsidenten überreichten Rechnungslegungen der Rechnungshof innerhalb von 30 Tagen einen entsprechenden Beschluss über die Regularität derselben verfassen soll. Sollte die Regionalkontrollsektion jedoch feststellen, dass die Rechnungslegung der Ratsfraktion oder die mitgesandte Dokumentation die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt, kann sie dem Regionalratspräsidenten innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnungslegung eine Aufforderung zur Ausbesserung übermitteln, wobei eine Frist von maximal 30 Tagen für die Gegenargumente gesetzt wird. Die Voruntersuchungsinstanz setzt die Frist für die Entscheidung der Sektion aus.

* * *

Dies vorausgeschickt, hat die Sektion bei der Untersuchung der Rechnungslegungen bezogen auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 einige Mängel und Unregelmäßigkeiten in den vorgelegten Rechnungslegungen einiger Ratsfraktionen wie nachstehend gekennzeichnet festgestellt. Diese erfordern geeignete Klärungen beziehungsweise ergänzende Unterlagen, die untenstehend spezifiziert werden, sodass die Fraktionen die Rechnungslegungen gegebenenfalls selbst regulieren können.



Es wird daher dazu aufgefordert, dieser Kontrollsektion innerhalb der in der Verfügung angegebenen Frist die ergänzende Dokumentation und die erklärenden Mitteilungen zu liefern, die im Folgenden für jede betroffene Ratsfraktion angegeben werden:

I. Ratsfraktion "Unione per il Trentino"

Es wird um die Genehmigung des Präsidenten der Fraktion für die Vergabe der Produktivitäts/Leistungsprämie sowie darum gebeten, zu präzisieren, auch unter Beifügung entsprechender
Unterlagen, auf der Grundlage welcher Bestimmungen des Kollektivvertrags betreffend das
Personal des Bereichs örtliche Körperschaften (auf den der am 1. Dezember 2015 abgeschlossene
individuelle Arbeitsvertrag Bezug nimmt) und auf der Grundlage welcher Kriterien die
Vergütung, als Produktionsprämie, des Mitarbeiters Fabio Pizzi in Höhe von insgesamt 4.000
brutto pro Jahr festgelegt wurde.

II. Ratsfraktion "Lega Nord Trentino - Forza Italia"

Es wird um die Ausbesserung der Rechnungslegung gebeten, indem die Ausgabenzuordnung bezüglich der Rechnung Nr. 819 vom 17. August 2016, Anna Gabrielli, Arbeitsberaterin, und der Rechnung Nr. 132 vom 26. Juli 2016, Studio Associato Dell'Eva e Framba, von "Personalausgaben" bzw. "Sonstige Ausgaben..." in "Ausgaben für Beratungen, Studien und Aufträge" zu ändern (Anlage B zur Verordnung Nr. 33/2013).

III. Ratsfraktion "Süd-Tiroler Freiheit"

Angefordert werden:

- die Begründung dafür, dass das interne Reglement (schon in der Vergangenheit Gegenstand einer Empfehlung seitens der Sektion im Beschluss 6/2015/FRG) sich bloß auf die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der Fraktion beschränkt.
- 2. die Ergänzung der Genehmigung vom 11.1.2016 des Präsidenten der Fraktion (ausgestellt für die Rechnung KOLPING Nr. 199 vom 16.2.2016) um den Betrag bezüglich der Positionen "Brötchen", "Getränke" und "Verpflegung";
- die Genehmigung des Präsidenten der Fraktion für die Ausgaben bezüglich der Rechnung Adobe Nr. IEN2016002348127 vom 3.3.2016;



- 4. der Nachweis der ausdrücklichen Rückführbarkeit und Zugehörigkeit zur institutionellen Tätigkeit der Fraktion für die Ausgaben nach folgenden Rechnungen:
 - a) Rechnung effekt! Nr. 630 vom 29.4.2016;
 - b) Rechnung BATZEN Nr. 1174 vom 8.9.2016, mit Spezifizierung des Gegenstands des "Übertrags", der Begünstigten der Gedecke, anlässlich welchen Ereignisses die Ausgaben getätigt wurden.
 - c) Rechnung Hotel Feichter Nr. 254 vom 9.9.2016, mit Spezifizierung der Qualifikation der Begünstigten und des Grundes für die Übernachtung in Bozen.
 - d) Rechnung Restaurant Weisses Roessl Nr. 2016395 vom 30.9.2016/Quittung Nr. 21 vom 9.9.2016, mit Spezifizierung der Begünstigten der Gedecke und anlässlich welchen Ereignisses die Ausgaben getätigt wurden.
 - e) Verschiedene Quittungen/Kassenzettel der österreichischen Post, mit Begründung der Ausgaben bei österreichischen Postämtern
 - f) Reservierung von 4 Fahrkarten der ÖBB vom 6.9.2016, verwendet zwischen dem 8 und dem 10. September 2016;

AUS DIESEN GRÜNDEN:

Die Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Sitz Trient

VERFÜGT

die Mitteilung dieses im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 des GD 174/2012 und der Verordnung 33/2013 betreffend "Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung" ergangenen Beschlusses an den Präsidenten des Regionalrats Trentino-Alto Adige/Südtirol.

BERAUMT

für die Ergänzung der Dokumentation, die Überarbeitung der Rechnungslegungen und die angeforderten Klärungen, einzeln für jede oben bezeichnete Fraktion, eine Frist bis zum 8. März 2017 ein.



ERKLÄRT

den Ablauf der Frist für die Entscheidung der Sektion als ausgesetzt im Sinne von Artikel 1, Absatz. 11, des GD 174/2012, umgewandelt durch das Gesetz 213/2012.

VERFÜGT

die Übersetzung dieses Beschlusses in die deutsche Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 574 vom 15. Juli 1988 durch das Sekretariat der Sektion.

Entschieden in Trient, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2017

Ta

DER PRÄSIDENT

Diodoro VALENTE

DER BERICHTERSTATTER

Gianfrance POSTAL

Hinterlegt im Sekretariat am 24 FEB. 2017

Der Amtsleiter

Beschluss Nr. 4/2017/FRG



REPUBLIK ITALIEN

Der

RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Sitz Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dott. Diodoro VALENTE

Präsident

Dott, Gianfranco POSTAL

Rat (Berichterstatter)

Dott. Massimo AGLIOCCHI

Erster Referendar

In der nichtöffentlichen Sitzung am 23. Februar 2017

Nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung.

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 zur Genehmigung der vereinheitlichen Texte der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen.

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 305 vom 15. Juli 1988 zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und der anschließenden Änderungen.

Nach Einsichtnahme des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret Nr. 1214 vom 12. Juli 1934, und der anschließenden Änderungen.

Nach Einsichtnahme des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994.

Nach Einsichtnahme des Beschlusses der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes Nr. 14/2000 vom 16. Juni 2000 und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen, kraft

dessen das Regelwerk und die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofes genehmigt wurde.

Nach Einsichtnahme des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10 Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012.

Nach Einsichtnahme des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 2. Februar 2013, mit dem die Richtlinien für die von den Regionalratsfraktionen nach Artikel 1 Absatz 9 des obengenannten Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10. Oktober 2012 genehmigte jährliche Rechnungslegung, von der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 6. Dezember 2012 beschlossen, übernommen wurden.

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 39 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2014 bezüglich der Absätze 9 bis 12 des Artikels 1 des Gesetzesdekrets 174/2012.

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 59/2014/EL der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes, in gerichtlicher Instanz.

Nach Einsichtnahme des Beschlusses des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol Nr. 33 vom 10. September 2013, mit der "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung".

Nach Einsichtnahme der vom Regionalratspräsidenten Trentino Alto Adige/Südtirol mit der Mitteilung Nr. 274/Cons.Reg. vom 2. Februar 2017 übersandten Dokumentation.

Nach Einsichtnahme der Verfügung Nr. 2 vom 16. Februar 2017, mit welcher der Präsident der Sektion das Richterkollegium für die heutige nichtöffentliche Sitzung einberufen hat. Nach Anhörung des Berichterstatters, Richter Dott. Gianfranco Postal.

SACHVERHALT

Am 3. Februar 2017 (Prot. Rechnungshof Nr. 000417_SC_TN-U09-A) gingen bei dieser Regionalkontrollsektion die Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol, bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016, ein, übermittelt mit der Mitteilung vom 2. Februar 2017, Prot. Nr. 274, zur Unterschrift des Regionalratspräsidenten:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Team Autonomie BürgerUnion"
- III. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
- IV. "Union Autonomista Ladina"
- V. "Südtiroler Volkspartei"
- VI. "Gruppo Misto"
- VII. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Stelles"
- VIII. "Süd-Tiroler Freiheit"
 - IX. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
 - X. "Amministrare e Civica Trentina"
 - XI. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- XII. "Progetto Trentino"
- XIII. "Die Freiheitlichen"
- XIV. "Verde Grüne Fraktion Grupa Verda".

Die obengenannten Buchhaltungsdokumente wurden dieser Kontrollsektion unter Beachtung der Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Urteil Nr. 39/2014 direkt vom Regionalratspräsidenten Trentino Alto Adige/Südtirol zugesandt.

Die Artikel 1 und 9, Absatz 4, des Regionalratsbeschlusses Nr. 33 vom 10. September 2013 legen fest, dass für die Verfahren zur Kontrolle und Ausbesserung der Rechnungslegungen seitens des Rechnungshofes sowie für die diesbezüglichen zu verhängenden Sanktionen die geltende staatliche Vorschriften und zwar Art. 1, Absätze 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesdekrets 174/2012 anzuwenden sind.

Daraus folgt, dass die zuständige Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes bei Feststellung, dass die jährliche Rechnungslegung der Ratsfraktion oder die mitgesandte Dokumentation in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften steht, eine Entscheidung hinsichtlich der regelkonformen Beschaffenheit derselben trifft, beziehungsweise im gegenteiligen Fall entsprechende Anmerkungen formalisiert, die – unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnungslegung selbst – dem Regionalratspräsidenten mitzuteilen sind (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr.

39/2014), sodass die entsprechende Ausbesserung innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen vorgenommen wird.

Diese Kontrollsektion hat mit Beschluss Nr. 3/2017/FRG vom 23. Februar 2017 spezifische Mängel und Unregelmäßigkeiten in den vorgelegten Rechnungslegungen einiger Ratsfraktionen festgestellt:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
- III. "Süd-Tiroler Freiheit"

Die Ergänzung innerhalb der einberaumten Frist von fünfzehn Tagen wurde angefordert. Dieselbe Sektion hat darüber hinaus die Übereinstimmung mit den zitierten Bestimmungen des Gesetzesdekrets 174/2012 und der Verordnung Nr. 33/2013 der von folgenden Ratsfraktionen vorgelegten Rechnungslegung einschließlich Dokumentation festgestellt:

- I. "Team Autonomie BürgerUnion"
- II. "Union Autonomista Ladina"
- III. "Südtiroler Volkspartei"
- IV. "Gruppo Misto"
- V. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Stelles"
- VI. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
- VII. "Amministrare e Civica Trentina"
- VIII. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- IX. "Progetto Trentino"
- X. "Die Freiheitlichen"
- XI. "Verde Grüne Fraktion Grupa Vërda"

RECHT

 Die Bestimmungen zur Finanzierung der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol sind in der mit Beschluss Nr. 33 des Regionalrats vom 10. September 2013 genehmigten Verordnung (in der Folge "Verordnung Nr. 33/2013" genannt) zu finden, in Kraft seit dem Amtsantritt der XV Legislaturperiode (22. November 2013).

Die von den Absätzen 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, in das Gesetz 213/2012 umgewandelt (im Folgenden "Gesetzesdekret 174/2012" benannt), getragene Vorschriften erweisen sich als anwendbar auf die Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen, und zwar kraft der in den Artikeln 1 und 9, Absatz 4, enthaltenen Aufnahme der zitierten Ratsverordnung Nr. 33/2013. Die vorstehende Verordnung harmonisiert die Bestimmungen des Regionalrates hinsichtlich der Leistungen zugunsten der Regionalratsfraktionen mit den Bestimmungen nach Artikel 1, Absatz 9 und von 10 bis 12, des Gesetzesdekrets 174/2012 und ist vollständig der Regelung der Zuweisung und Entrichtung der Beiträge, der Ermittlung der zulässigen Ausgaben – auch mit Bezug auf die spezifischen in der Anlage A zu ebendieser Verordnung enthaltenen Richtlinien und der entsprechenden Buchführungsdokumentation, sowie der darauffolgenden Rechnungslegung und der Übertragung der zugehörigen Dokumentation an die Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes gewidmet.

Auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 1, Absatz 9, des zitierten Gesetzesdekrets 174/2012 verabschiedet jede Ratsfraktion eine jährliche Rechnungslegung, strukturiert nach den Richtlinien, die von der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen beschlossen und mit Erlass des Ministerpräsidenten übernommen wurden, um die korrekte Ermittlung der Gebarungsfakten sowie die korrekte Buchführung zu gewährleisten und um die zur Stützung der Rechnungslegung erforderliche Dokumentation festzulegen.

Darüber hinaus schreibt derselbe Art. 1, Absätze 10, 11 und 12, die Vorgehensweise der externen Kontrollfunktion vor, die der Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes zugewiesen wird.

Hinsichtlich dieser Vorgehensweise konnte sich diese Sektion bereits in den Beschlüssen Nr. 5/2014/FRG, Nr. 11/2014/FRG, Nr. 4/2015/FRG und Nr. 5/2015/FRG, Nr. 6/2015/FRG und Nr. 7/2015/FRG, 4/2016/FRG und 5/2016/FRG sowie 7/2016/FRG und 8/2016/FRG äußern.

2. Es erscheint zudem zweckmäßig hervorzuheben, dass die von der Regionalsektion des Rechnungshofes ausgeübte Kontrolle der Rechnungslegungen der politischen

Fraktionen der Regionalräte (und der Autonomen Provinzen) der Typologie "Externe Finanzgebarungskontrollen" mit dem Ziel der Rückerstattung und nicht der Sanktionierung zugeschrieben wird (Art. 1, Absatz. 12, Gesetzesdekret 174/2012, geändert durch das Urteil 39/2014 des Verfassungsgerichtshofes), da diese sich als Garantie des korrekten Bilanzgebarens der Region versteht, mit dem die Bilanz des Rates verbunden ist, woraus wiederum die für die Ratsfraktionen bestimmten Finanzmittel gebildet werden (vgl. Kontrollsektion Friaul Nr. 64/2014).

Die Rückerstattungspflicht stellt keine Sanktion von Verhaltensweisen dar – deren eventuelle Untersuchung in der Zuständigkeit eines anderen Richters oder einer anderen Abteilung dieses Hofes liegt –, sondern zielt darauf ab, den Bilanzausgleich zu garantieren beziehungsweise wiederherzustellen, falls dieser durch Ausgaben verletzt wurde, die nicht auf institutionelle Zwecke der Fraktionen zurückführbar sind.

Diesbezüglich liefert der Beschluss dieses Rechnungshofes dem Regionalrat darüber hinaus nützliche Hinweise für eine ganzheitliche Untersuchung hinsichtlich der präventiven Verteilung der für die institutionellen Zwecke der Ratsfraktionen zugeteilten und verwendeten Ressourcen sowie deren Überprüfung beim Rechnungsabschluss. Dadurch wird ein Beitrag zu einer eventuellen Abschätzung der angemessenen Quantifizierung der Beiträge aus einer über das Jahr hinausgehenden finanziellen Perspektive geleistet.

Zu diesem Punkt ist weiter zu bekräftigen, dass im zitierten Urteil Nr. 39/2014 der Verfassungsgerichtshof neben der "Abänderung" des Art. 1, Absätze 9 bis 12 des Gesetzesdekrets 174/2012 festgestellt hat, dass die den zuständigen Regionalsektionen des Rechnungshofes zukommende Kontrolle in einer obligatorischen Analyse besteht, die nicht auf die Verwendung der Beträge eingeht, sondern vielmehr den tatsächlichen Einsatz sowie die Übereinstimmung derselben mit den Ausgabenbewilligungen prüft und deren Zusammenhang mit den institutionellen Zwecken überprüft. Daraus leitet sich das Fehlen einer schädlichen Wirkung auf die politische Autonomie der von der Kontrolle im Sinne dieser Vorschriften betroffenen Fraktionen ab.

Mit anderen Worten, hat das Verfassungsgericht die vom Rechnungshof in diesem Rahmen ausgeübte Funktion als Kontrolle der Rechtmäßigkeit-Regelmäßigkeit quantifiziert. Diese übernimmt als Parameter die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit dem von der Konferenz Staat – Regionen und Autonome

Provinzen ausgearbeiteten Modell und kann nicht auf die der politischen Autonomie der Ratsfraktionen zugeordneten Ermessensentscheidungen eingehen.

In den nachfolgenden Urteilen Nr. 130/2014 und Nr. 263/2014 hat das Verfassungsgerichtshof diese Prinzipien erneut bekräftigt. Dabei wurde herausgestellt, dass die betreffende Kontrolle, wenn sie einerseits keine meritorische Überprüfung der in der politischen Autonomie der Fraktionen liegenden Ermessensentscheidungen mit sich bringt, andererseits die Prüfung der Zugehörigkeit der Ausgaben zu den von den Fraktionen selbst ausgeübten institutionellen Zwecken nach dem allgemeinen, vom Rechnungshof bei der Prüfung der Regelmäßigkeit der Rechnungslegungen kontinuierlich verfolgten Buchführungsleitsatz der Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Zwecken nicht ausschließen kann. Diese die Überprüfung der Regelmäßigkeit der Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen betreffenden Auslegungsleitsätze und -kriterien wurden vom Verfassungsgerichtshof vor noch kürzerer Zeit erneut herausgestellt, der mit Urteil Nr. 104 vom 2016 die Berufung der Region Venetien wegen Kompetenzkonflikt in Bezug auf den Beschluss der Regionalkontrollsektion Venetien als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet erklärt hat.

Schließlich ist im Hinblick auf die von den Regionalsektionen dieses Rechnungshofes ausgeübte Kontrolle auch auf die umfassende Rechtsprechung der Vereinigten Sektionen zu verweisen, die sich mit den von den Regionalratsfraktionen eingelegten Rechtsmittel beschäftigt haben (vgl. Vereinigte Sektionen in Sonderzusammensetzung Nr. 29/2014, 40/2014, 41/2014, 42/2014, 43/2014, 45/2014, das bereits zitierte Urteil Nr. 59/2014 und die jüngsten Urteile Nr. 1, 5, 39, 43 und 61/2015/EL sowie Nr. 15, 20, 22 und 24/2016/EL). Insbesondere ist das Urteil Nr. 15/2016/EL hervorzuheben, mit dem die Vereinigten Sektionen in Sonderzusammensetzung die Anträge einiger Ratsfraktionen ("Südtiroler Volkspartei", "Die Freiheitlichen"; "BürgerUnion – Südtirol - Ladinien") gegen den Beschluss 5/2016/SCBOLZ/FRG vom 25. März 2016, ergangen durch die Kontrollsektion des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol – Sitz Bozen, mit dem einige Rechnungslegungen für nicht regelmäßig erklärt worden waren, abgewiesen haben.

3. All dies vorausgeschickt, und nach Gewährleistung des Widerspruchrechts in Übereinstimmung mit dem Verfahrensmodell laut oben genannter Bezugsverordnung, wurde die externe Kontrolle in der Zuständigkeit dieser Sektion in Übereinstimmung mit den vom Art. 1 der Anlage A sowie entsprechend dem Schema in der Anlage B zum Erlass des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012 vorgesehenen Kriterien ausgeübt. Auf letzteres wird ausdrücklich auch vom Artikel 3, Absatz 1, der Verordnung Nr. 33/2013 verwiesen, mit der die Richtlinien zu der von den Ratsfraktionen des Regionalrats verabschiedeten jährlichen Rechnungslegung übernommen wurden.

Die oben zitierte Vorschrift legt fest, dass jede in den Rechnungslegungen angeführte Ausgabe den Kriterien der Wahrheitstreue und Korrektheit entsprechen muss.

Im Sinne derselben Anlage A betrifft die Wahrheitstreue die Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung angegebenen Positionen und den tatsächlich getragenen Ausgaben, während die Korrektheit den Zusammenhang der Ausgaben mit den gesetzlich vorgeschenen Zwecken betrifft.

Die im Erlass des Ministerpräsidenten enthaltenen Richtlinien stellen somit einen grundlegenden Parameter für die Kontrolle der Rechnungslegungstätigkeit seitens der Ratsfraktionen dar, da die dort enthaltenen Vorschriften die dreifache Funktion ausfüllen, die Prüfung der korrekten Erfassung der Gebarungsfakten, der korrekten Buchführung und der exakten Angabe der Ausgabenbelege zu ermöglichen.

- 4. Die exakte Umsetzung dieser Kriterien wurde bereits im Beschluss dieser Sektion Nr. 11/2014/FRG dargestellt und von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in Sonderzusammensetzung im Urteil Nr. 59/2014/EL vom 5. November 2014 bestätigt. Ein weiteres relevantes publizistisches Profil findet man auch in der Aussage des Staatsrates (Abt. V, Urteil Nr. 8145 vom 23. November 2010), laut der "im Allgemeinen die Ratsfraktion kein Anhang der politischen Partei ist, die sie vertritt, sondern eine spezifische institutionelle Konfiguration als Bestandteil des Regionalrates hat".
- 5. Entsprechend den obenstehenden Ausführungen ist weiter hervorzuheben, dass die notwendige Bedingung dafür, das diesem Rechnungshof eine Abschätzung des Zusammenhangs der Ausgaben laut Rechnungslegung mit den dem Ratsmandat und

der Fraktionstätigkeit eigenen institutionellen Zwecken ermöglicht wird, wie folgt verdeutlicht werden kann: Die zur Stützung der getragenen und erstatteten Ausgaben eingereichte Dokumentation muss nicht nur vollständig (mit Rechnungen und "sprechenden Quittungen") sowie in all seinen Teilen lesbar sein, sondern auch die Prüfung des Zusammenhangs mit dem institutionellen Zweck ermöglichen, indem die Gelegenheit, die Umstände und die Zweckbestimmung der Ausgaben angegeben werden.

Auf der Grundlage dieser Parameter hat die Sektion die Untersuchung der Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol auf zwei grundlegenden Profilen vorgenommen:

- a) die buchhalterische Regelmäßigkeit der Rechnungen, verstanden als Einhaltung der Vorschriften für deren formale Erstellung, die Vollständigkeit der entsprechenden Dokumentation und die Angemessenheit der Darstellung der Gebarungsfakten.
- b) Einhaltung der grundlegenden Kriterien des Zusammenhangs und der Verknüpfung der Ausgaben mit der Tätigkeit der Ratsfraktion, wie ausdrücklich vorgesehen sowohl vom Erlass des Ministerpräsidenten als auch von dessen übernehmenden Ratsverordnung.
- 6. Bezugnehmend auf die dargestellten Anforderungen an die Regelmäßigkeit, den Zusammenhang und die Verknüpfung der Ausgaben, hält es diese Sektion für angemessen, nach Abschluss des Kontrollverfahrens betreffend folgende Regionalratsgruppen:
 - I. "Team Autonomie BürgerUnion"
 - II. "Union Autonomista Ladina"
 - III. "Südtiroler Volkspartei"
 - IV. "Gruppo Misto"
 - V. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Stelles"
 - VI. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
 - VII. "Amministrare e Civica Trentina"
 - VIII. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
 - IX. "Progetto Trentino"

X. "Die Freiheitlichen"

XI. "Verde - Grüne Fraktion - Grupa Vërda",

hinsichtlich der XV Legislaturperiode, Jahr 2016, folgende Betrachtungen allgemeiner Art zu formulieren.

Es wird an das strikte Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung der Betriebsausgaben der politischen Parteien und Bewegungen und ihrer politischen oder administrativen Gliederungen, sowie der Ausgaben der Parlamentsfraktionen, der Mitglieder des Parlaments sowie der Landesabgeordneten und der Regionalräte erinnert, die für die Erfüllung ihres politisch-institutionellen Mandats sowie für sonstige persönliche Ausgaben des Rats bestritten werden (Art. 1, Absatz 5 der von der Konferenz Staat-Regionen vom 6/12/2012 beschlossenen Richtlinien und Art. 4, Absatz 3, der Verordnung Nr. 33/2013).

Es wird mithin auf die Anforderung hingewiesen, dass jede Ausgabe direkt und ab origine auf die Zielsetzungen und die Geldmittel der Ratsfraktion rückführbar sein muss, auch im Hinblick auf die besondere Natur bestimmter Ausgabepositionen, die keine leichte und sichere Unterscheidung zwischen den Ausgaben, die die institutionellen Funktionen der Ratsfraktion betreffen, und jenen, die als persönliche Ausgaben des Rates oder der Partei einzustufen sind, zulässt (siehe zum Beispiel die Ausgaben für Kommunikationen, Werbetätigkeiten, Tagungen und Fortbildungen).

Es wird zudem für notwendig erachtet, dass die Genehmigung des Präsidenten der Fraktion für die einzelnen Ausgaben (Art. 2, Absatz 1, Anlage A der Verordnung Nr. 33/2013) ebenso wie die Bescheinigung der Wahrheitstreue und Korrektheit der von der Fraktion getragenen Ausgaben seitens des Präsidenten der Fraktion (Art. 2, Absatz 2, Anlage A, der Verordnung Nr. 33/2013) mit einem gesicherten Datum versehen und vor der Tätigung der Ausgabe ausgestellt werden.

Was die zulässigen Ausgaben-Typologien für die Räte zu Lasten der Fraktion betrifft, ist Bezug auf die oben zitierten Regionalvorschriften zu nehmen, wobei jedoch die nicht direkt auf die institutionelle Tätigkeit der Fraktion selbst rückführbaren Ausgaben auszuschließen sind.

AUS DIESEN GRÜNDEN

trifft der Rechnungshof, Kontrollsektion für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Trient, die endgültige Entscheidung unter Berücksichtigung der Darlegungen im Begründungsteil und

STELLT FEST,

dass die Regelmäßigkeit der von folgenden Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol für den Zeitraum 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016 eingereichten Rechnungslegungen gegeben ist:

- I. "Team Autonomie BürgerUnion"
- II. "Union Autonomista Ladina"
- III. "Südtiroler Volkspartei"
- IV. "Gruppo Misto"
- V. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Stelles"
- VI. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
- VII. "Amministrare e Civica Trentina"
- VIII. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
 - IX. "Progetto Trentino"
 - X. "Die Freiheitlichen"
 - XI. "Verde Grüne Fraktion Grupa Vërda";

VERFÜGT

die Übermittlung dieses Beschlusses, zusammen mit der Kopie der Rechnungslegungen der oben angeführten Ratsfraktionen, die eine Anlage zu diesem Beschluss darstellen, mittels zertifizierter E-Mail durch das Sekretariat der Sektion an den Präsidenten des Regionalrats der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol, zur Veröffentlichung auf der offiziellen Website der Institution im Sinne von Artikel 1, Absatz 10, des GD Nr. 174 vom 10. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012.

VERFÜGT

die Übersetzung dieses Beschlusses in die deutsche Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 574 vom 15. Juli 1988 durch das Sekretariat der Sektion.

Entschieden in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2017

DER PRÄSIDENT Diodoro VALENTE

DER BERICHTERSTATTER Gianfranco POSTAL

Hinterlegt im Sekretariat am 27FEB. 2017

Der Amtsleiter

Tommaso PAN

Beschluss Nr. 6/2017/FRG



REPUBLIK ITALIEN

Der

RECHNUNGSHOF

Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol Sitz Trient

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dott. Diodoro VALENTE

Präsident

Dott. Gianfranco POSTAL

Rat (Berichterstatter)

Dott. Massimo AGLIOCCHI

Erster Referendar

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15. Februar 2017

Nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung.

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 670 vom 31. August 1972 zur Genehmigung der vereinheitlichen Texte der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino- Alto Adige /Südtirol betreffen.

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 305 vom 15. Juli 1988 zur Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und der anschließenden Änderungen.

Nach Einsichtnahme des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit Königlichem Dekret Nr. 1214 vom 12. Juli 1934, und anschließenden Änderungen.

Nach Einsichtnahme des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994;

Nach Einsichtnahme des Beschlusses der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes Nr. 14/2000 vom 16. Juni 2000 und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen, kraft

dessen das Regelwerk und die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofes genehmigt wurden.

Nach Einsichtnahme des Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10 Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember 2012.

Nach Einsichtnahme des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 2. Februar 2013, mit dem die Richtlinien für die von den Regionalratsfraktionen nach Artikel 1 Absatz 9 des obengenannten Gesetzesdekrets Nr. 174 vom 10. Oktober 2012 genehmigte jährliche Rechnungslegung, von der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen vom 6. Dezember 2012 beschlossen, übernommen wurden.

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 39 des Verfassungsgerichtshofes vom 6. März 2014, mit Bezug auf die Absätze 9 bis 12 des Artikels 1 des Gesetzesdekrets 174/2012.

Nach Einsichtnahme des Urteils Nr. 59/2014/EL der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes, in gerichtlicher Instanz.

Nach Einsichtnahme des Beschlusses des Regionalrates der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol Nr. 33/2013, mit der "Verordnung über die Leistungen zugunsten der Fraktionen des Regionalrates und diesbezügliche Rechnungslegung".

Nach Einsichtnahme der vom Regionalratspräsidenten der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol mit der Mitteilung Nr. 274/Cons.Reg. vom 2. Februar 2017 übersandten Dokumentation.

Nach Einsichtnahme des eigenen Beschlusses Nr. 3 vom 23. Februar 2017, verzeichnet als "Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol: Rechnungslegungen 2016. Voruntersuchungsbeschluss nach Art. 1, Abs. 11, Gesetz 213/2012".

Nach Einsichtnahme der Verfügung Nr. 3 vom 3. März 2017, mit welcher der Präsident der Sektion das Richterkollegium für die heutige nichtöffentliche Sitzung einberufen hat.

Nach Einsichtnahme der vom Regionalratspräsidenten durch Mitteilung datiert am 7. März 2017, Prot. Nr. 0000590-P, übersandten und bei der Sektion am 8. März 2017, Protokoll Nr. 0574-08/03/2017-SC-TN-U09-A, eingegangenen ergänzenden Dokumentation.

Nach Anhörung des Berichterstatters, Richter Dott. Gianfranco Postal.

SACHVERHALT

Am 3. Februar 2017 (Prot. Rechnungshof Nr. 000417_SC_TN-U09-A) gingen bei dieser Regionalkontrollsektion die Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol, bezogen auf den Zeitraum 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016, ein, übermittelt mit der Mitteilung vom 2. Februar 2017, Prot. Nr. 274, zur Unterschrift des Regionalratspräsidenten:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Team Autonomie BürgerUnion"
- III. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
- IV. "Union Autonomista Ladina"
- V. "Südtiroler Volkspartei"
- VI. "Gruppo Misto"
- VII. "Movimento 5 Stelle 5 Sterne Bewegung Moviment 5 Stelles"
- VIII. "Süd-Tiroler Freiheit"
- IX. "Partito Democratico del Trentino-Alto Adige/Südtirol"
- X. "Amministrare e Civica Trentina"
- XI. "Partito Autonomista Trentino Tirolese"
- XII. "Progetto Trentino"
- XIII. "Die Freiheitlichen"
- XIV. "Verde Grüne Fraktion Grupa Vërda".

Die obengenannten Buchhaltungsdokumente wurden dieser Kontrollsektion unter Beachtung der Verfügungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Urteil Nr. 39/2014 direkt vom Regionalratspräsidenten Trentino Alto Adige/Südtirol zugesandt.

Die Artikel 1 und 9, Absatz 4, des Regionalratsbeschlusses Nr. 33 vom 10. September 2013 legen fest, dass für die Verfahren zur Kontrolle und Ausbesserung der Rechnungslegungen seitens des Rechnungshofes sowie für die diesbezüglichen zu verhängenden Sanktionen die geltende staatliche Vorschriften und zwar Art. 1, Absätze 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesdekrets 174/2012 anzuwenden ist.

Daraus folgt, dass die zuständige Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes bei Feststellung, dass die jährliche Rechnungslegung der Ratsfraktion oder die mitgesandte Dokumentation in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften steht, eine Entscheidung hinsichtlich der regelkonformen Beschaffenheit derselben trifft, beziehungsweise im gegenteiligen Fall entsprechende Anmerkungen formalisiert, die – unter Einhaltung der Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnungslegung selbst – dem Regionalratspräsidenten mitzuteilen sind (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 39/2014), sodass die entsprechende Ausbesserung innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen vorgenommen wird.

Diese Kontrollsektion hat mit Beschluss Nr. 3/2017/FRG vom 23. Februar 2017 spezifische Mängel und Unregelmäßigkeiten in den vorgelegten Rechnungslegungen der folgenden Ratsfraktionen festgestellt:

- I. "Unione per il Trentino"
- II. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
- III. "Süd-Tiroler Freiheit"

Die Ergänzung der Dokumentation innerhalb der einberaumten Frist bis zum 8. März 2017 wurde angefordert.

Die angeforderte Dokumentation ist durch Mitteilung Nr. 0000590-P, datiert am 7. März 2017, gezeichnet vom Regionalratspräsidenten, Protokoll der Sektion Nr. 0000574-08/03/2017-SC-TN-U09-A, bei dieser Sektion eingegangen.

RECHT

 Die Bestimmungen zur Finanzierung der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol sind in der mit Beschluss des Regionalrats genehmigten Verordnung Nr. 33 vom 10. September 2013 (in der Folge "Verordnung Nr. 33/2013 genannt) zu finden, in Kraft seit dem Amtsantritt der XV Legislaturperiode (22. November 2013).

Die von den Absätzen 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, in das Gesetz 213/2012 umgewandelt (im Folgenden "Gesetzesdekret 174/2012" benannt), getragene Vorschriften erweisen sich als anwendbar auf die Rechnungslegungen der Regionalratsfraktionen, und zwar kraft der in den Artikeln 1 und 9, Absatz 4 enthaltenen Aufnahme der zitierten Ratsverordnung Nr. 33/2013. Die vorstehende Verordnung harmonisiert die Bestimmungen des Regionalrates hinsichtlich der

Leistungen zugunsten der Regionalratsfraktionen mit den Bestimmungen nach Artikel 1, Absatz 9 und von 10 bis 12, des Gesetzesdekrets 174/2012 und ist vollständig der Regelung der Zuweisung und Entrichtung der Beiträge, der Ermittlung der zulässigen Ausgaben – auch mit Bezug auf die spezifischen in der Anlage A zu ebendieser Verordnung enthaltenen Richtlinien - und der entsprechenden Buchführungsdokumentation, sowie der darauffolgenden Rechnungslegung und der Übertragung der zugehörigen Dokumentation an die Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes gewidmet.

Auf der Grundlage der Bestimmungen von Art. 1, Absatz 9, des zitierten Gesetzesdekrets 174/2012 verabschiedet jede Ratsfraktion eine jährliche Rechnungslegung, strukturiert nach den Richtlinien, die von der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen beschlossen und mit Erlass des Ministerpräsidenten übernommen wurden, um die korrekte Ermittlung der Gebarungsfakten sowie die korrekte Buchführung zu gewährleisten und um die zur Stützung der Rechnungslegung erforderliche Dokumentation festzulegen.

Darüber hinaus schreibt derselbe Art. 1, Absätze 10, 11 und 12, die Vorgehensweise der externen Kontrollfunktion vor, die der Regionalkontrollsektion des Rechnungshofes zugewiesen wird.

Hinsichtlich dieser Vorgehensweise konnte sich diese Sektion bereits in den Beschlüssen Nr. 5/2014/FRG, Nr. 11/2014/FRG, Nr. 4/2015/FRG, Nr. 5/2015/FRG, Nr. 6/2015/FRG, Nr. 7/2015/FRG, 4/2016/FRG und 5/2016/FRG sowie 7/2016/FRG und 8/2016/FRG äußern.

2. Es erscheint zudem zweckmäßig hervorzuheben, dass die von der Regionalsektion des Rechnungshofes ausgeübte Kontrolle an den Rechnungslegungen der politischen Fraktionen der Regionalräte (und der Autonomen Provinzen) der Typologie "Externe Finanzgebarungskontrollen" mit dem Ziel der Rückerstattung und nicht der Sanktionierung zugeschrieben wird (Art. 1, Absatz. 12, Gesetzesdekret 174/2012, geändert durch das Urteil 39/2014 des Verfassungsgerichtshofes), da diese sich als Garantie des korrekten Bilanzgebarens der Region versteht, mit dem die Bilanz des

Rates verbunden ist, woraus wiederum die für die Ratsfraktionen bestimmten Finanzmittel gebildet werden (vgl. Kontrollsektion Friaul Nr. 64/2014).

Die Rückerstattungspflicht stellt keine Sanktion von Verhaltensweisen dar – deren eventuelle Untersuchung in der Zuständigkeit eines anderen Richters oder einer anderen Abteilung dieses Hofes liegt –, sondern zielt darauf ab, den Bilanzausgleich zu garantieren beziehungsweise wiederherzustellen, falls dieser durch Ausgaben verletzt wurde, die nicht auf institutionelle Zwecke der Fraktionen zurückführbar sind.

Diesbezüglich liefert der Beschluss dieses Rechnungshofes dem Regionalrat darüber hinaus nützliche Hinweise für eine ganzheitliche Untersuchung hinsichtlich der präventiven Verteilung der für die institutionellen Zwecke der Ratsfraktionen zugeteilten und verwendeten Ressourcen sowie deren Überprüfung beim Rechnungsabschluss. Dadurch wird ein Beitrag zu einer eventuellen Abschätzung der angemessenen Quantifizierung der Beiträge aus einer über das Jahr hinausgehenden finanziellen Perspektive geleistet.

Zu diesem Punkt ist weiter zu bekräftigen, dass im zitierten Urteil Nr. 39/2014 der Verfassungsgerichtshof neben der "Abänderung" des Art. 1, Absätze 9 bis 12 des Gesetzesdekrets 174/2012 festgestellt hat, dass die den zuständigen Regionalsektionen des Rechnungshofes zukommende Kontrolle in einer obligatorischen Analyse besteht und nicht auf die Verwendung der Beträge eingeht, sondern vielmehr den tatsächlichen Einsatz sowie die Übereinstimmung derselben mit den Ausgabenbewilligungen prüft und deren Zusammenhang mit den institutionellen Zwecken überprüft. Daraus leitet sich das Fehlen einer schädlichen Wirkung auf die politische Autonomie der von der Kontrolle kraft dieser Vorschriften betroffenen Fraktionen ab.

Mit anderen Worten, hat das Verfassungsgerichtshof die vom Rechnungshof in diesem Rahmen ausgeübte Funktion als Kontrolle der Rechtmäßigkeit-Regelmäßigkeit quantifiziert. Diese übernimmt als Parameter die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit dem auf der Ebene der Konferenz Staat – Regionen und Autonome Provinzen ausgearbeiteten Modell und kann nicht auf die der politischen Autonomie der Ratsfraktionen zugeordneten Ermessensentscheidungen eingehen.

In den nachfolgenden Urteilen Nr. 130/2014 und Nr. 263/2014 hat das Verfassungsgerichtshof diese Prinzipien erneut bekräftigt. Dabei wurde noch einmal herausgestellt, dass die betreffende Kontrolle, wenn sie einerseits keine meritorische

Überprüfung der in der politischen Autonomie der Fraktionen liegenden Ermessensentscheidungen mit sich bringt, andererseits die Prüfung der Zugehörigkeit der Ausgaben zu den von den Fraktionen selbst ausgeübten institutionellen Zwecken nach dem allgemeinen, vom Rechnungshof bei der Prüfung der Regelmäßigkeit der Rechnungslegungen kontinuierlich verfolgten Buchführungsleitsatz der Ubereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Zwecken nicht ausschließen kann. Diese die Überprüfung der Regelmäßigkeit der Rechnungslegungen Regionalratsfraktionen betreffenden Auslegungsleitsätze und -kriterien wurden zusätzlich in den Urteilen Nr. 104/2016 und zuletzt Nr. 260/2016 bestätigt, mit denen der Verfassungsgerichtshof erneut klargestellt hat, "dass die betreffende Kontrolle, wenn sie einerseits keine meritorische Überprüfung der in der politischen Autonomie der Fraktionen liegenden Ermessensentscheidungen mit sich bringt, andererseits die Prüfung der Zugehörigkeit der Ausgaben zu den von den Fraktionen selbst ausgeübten institutionellen Zwecken nach dem allgemeinen, vom Rechnungshof bei der Prüfung der Regelmäßigkeit der Rechnungslegungen kontinuierlich verfolgten Buchführungsleitsatz der Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Zwecken nicht ausschließen kann".

Schließlich ist im Hinblick auf die von den Regionalsektionen dieses Rechnungshofes ausgeübte Kontrolle auch auf die umfassende Rechtsprechung der Vereinigten Sektionen zu verweisen, die sich mit den von den Regionalratsfraktionen eingelegten Rechtsmittel beschäftigt haben (vgl. Vereinigte Sektionen in Sonderzusammensetzung Nr. 29/2014, 40/2014, 41/2014, 42/2014, 43/2014, 45/2014, das bereits zitierte Urteil Nr. 59/2014 und die jüngsten Urteile Nr. 1, 5, 39, 43 und 61/2015/EL sowie Nr. 15, 20, 22 und 24/2016/EL). Insbesondere ist das Urteil Nr. 15/2016/EL hervorzuheben, mit dem die Vereinigten Sektionen in Sonderzusammensetzung die Anträge einiger Ratsfraktionen ("Südtiroler Volkspartei", "Die Freiheitlichen"; "BürgerUnion – Südtirol - Ladinien") gegen den Beschluss 5/2016/SCBOLZ/FRG vom 25. März 2016, ergangen durch die Kontrollsektion des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol – Sitz Bozen, mit dem einige Rechnungslegungen für nicht regelmäßig erklärt worden waren, abgewiesen haben.

3. All dies vorausgeschickt, und nach Gewährleistung des Widerspruchrechts in Übereinstimmung mit dem Verfahrensmodell laut oben genannter Bezugsverordnung, wurde die externe Kontrolle in der Zuständigkeit dieser Sektion in Übereinstimmung mit den vom Art. 1 der Anlage A sowie entsprechend dem Schema der Anlage B zum Erlass des Ministerpräsidenten vom 21. Dezember 2012 vorgesehenen Kriterien ausgeübt. Auf letzteres wird ausdrücklich auch vom Artikel 3, Absatz 1, der Verordnung Nr. 33/2013 verwiesen, mit der die Richtlinien zu der von den Ratsfraktionen des Regionalrats verabschiedeten jährlichen Rechnungslegung übernommen wurden.

Die oben zitierte Vorschrift legt fest, dass jede in den Rechnungslegungen angeführte Ausgabe den Kriterien der Wahrheitstreue und Korrektheit entsprechen muss.

Im Sinne derselben Anlage A betrifft die Wahrheitstreue die Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung angegebenen Positionen und den tatsächlich getragenen Ausgaben während die Korrektheit den Zusammenhang der Ausgaben mit den gesetzlich vorgesehenen Zwecken betrifft.

Die im Erlass des Ministerpräsidenten enthaltenen Richtlinien stellen somit einen grundlegenden Parameter für die Kontrolle der Rechnungslegungstätigkeit seitens der Ratsfraktionen dar, da die dort enthaltenen Vorschriften die dreifache Funktion ausfüllen, die Prüfung der korrekten Erfassung der Gebarungsfakten, der korrekten Buchführung und der exakten Angabe der Ausgabenbelege zu ermöglichen.

- 4. Die exakte Umsetzung dieser Kriterien wurde bereits im Beschluss dieser Sektion Nr. 11/2014/FRG dargestellt und von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in Sonderzusammensetzung, im Urteil Nr. 59/2014/EL vom 5. November 2014 bestätigt. Ein weiteres relevantes publizistisches Profil findet sich auch in der Aussage des Staatsrates (Abt. V, Urteil Nr. 8145 vom 23. November 2010), laut der "im Allgemeinen die Ratsfraktion kein Anhang der politischen Partei ist, die sie vertritt, sondern eine spezifische institutionelle Konfiguration als Bestandteil des Regionalrates hat".
- 5. Entsprechend den obenstehenden Ausführungen ist weiter hervorzuheben, dass die notwendige Bedingung dafür, dass diesem Rechnungshof eine Abschätzung des Zusammenhangs der Ausgaben laut Rechnungslegung mit den dem Ratsmandat und

der Fraktionstätigkeit eigenen institutionellen Zwecken ermöglicht wird, wie folgt verdeutlicht werden kann: Die zur Stützung der getragenen und erstatteten Ausgaben eingereichte Dokumentation muss nicht nur vollständig (mit Rechnungen und "sprechenden Quittungen") sowie in all seinen Teilen lesbar sein, sondern auch die Prüfung des Zusammenhangs mit dem institutionellen Zweck ermöglichen, indem die Gelegenheit, die Umstände und die Zweckbestimmung der Ausgaben angegeben werden.

Auf der Grundlage dieser Parameter hat die Sektion die Untersuchung der Rechnungslegungen der Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol auf zwei grundlegenden Profilen vorgenommen:

- a) die buchhalterische Regelmäßigkeit der Rechnungen, verstanden als Einhaltung der Vorschriften für deren formale Erstellung, die Vollständigkeit der entsprechenden Dokumentation und die Angemessenheit der Darstellung der Gebarungsfakten;
- b) die Einhaltung der grundlegenden Kriterien des Zusammenhangs und der Verknüpfung der Ausgaben mit der Tätigkeit der Ratsfraktion, wie ausdrücklich vorgesehen sowohl vom Erlass des Ministerpräsidenten als auch von dessen übernehmenden Ratsverordnung.
- 6. Bezugnehmend auf die dargestellten Anforderungen an die Regelmäßigkeit, den Zusammenhang und die Verknüpfung der Ausgaben, hält es diese Sektion für angemessen, nach Abschluss des Kontrollverfahrens betreffend folgende Regionalratsgruppen:
 - I. "Unione per il Trentino"
 - II. "Lega Nord Trentino Forza Italia"
 - III. "Süd-Tiroler Freiheit"

mit Bezug auf die XV Legislaturperiode, Jahr 2016, nach Erfassung der geforderten ergänzenden und klärenden Elemente, einige allgemein gehaltene Bemerkungen und Betrachtungen bezogen auf die Aufstellungskriterien der Rechnungslegungen sowie einige Bemerkungen über spezifische Aspekte der Ausgabengebarung und die zugehörigen Rechtfertigungsbelege vorzutragen.

Es wird allgemein an das strikte Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung der Betriebsausgaben der politischen Parteien und Bewegungen und ihrer politischen oder administrativen Gliederungen sowie der Ausgaben der Parlamentsfraktionen, der Mitglieder des Parlaments sowie der Landesabgeordneten und der Regionalräte erinnert, die für die Erfüllung ihre politisch-institutionellen Mandats sowie für sonstige persönliche Ausgaben des Rats bestritten werden (Art. 1, Absatz 5 der von der Konferenz Staat-Regionen vom 6/12/2012 beschlossenen Richtlinien und Art. 4, Absatz 3, der Verordnung Nr. 33/2013). Es wird mithin auf die Anforderung hingewiesen, dass jede Ausgabe direkt und ab origine auf die Geldmittel der Ratsfraktion rückführbar sein muss, auch im Hinblick auf die besondere Natur bestimmter Ausgabepositionen, die keine leichte und sichere Unterscheidung zwischen den Ausgaben, die die institutionellen Funktionen der Ratsfraktion betreffen, und jenen, die als persönliche Ausgaben des Rates oder der Partei einzustufen sind, zulässt (siehe zum Beispiel die Ausgaben für Kommunikationen, Werbetätigkeiten, Tagungen und Fortbildungen). Es wird zudem für notwendig erachtet, dass die Genehmigung des Präsidenten der Fraktion für die einzelnen Ausgaben (Art. 2, Absatz 1, Anlage A der Verordnung Nr. 33/2013) ebenso wie die Bescheinigung der Wahrheitstreue und Korrektheit der von der Fraktion selbst getragenen Auslagen seitens des Präsidenten der Fraktion (Art. 2, Absatz 2, Anlage A, der Verordnung Nr. 33/2013) mit einem gesicherten und, hinsichtlich der Genehmigung, vor der Ausgabe selbst liegenden Datum versehen werden. Darüber hinaus ist die exakte Übereinstimmung zwischen den genehmigten und den vorgenommenen Ausgaben zu sichern. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls die Originalgenehmigung beizufügen.

Zuweilen wurde die nicht korrekte Verbuchung einiger Ausgabenpositionen festgestellt. Diese wurde jedoch im Anschluss an die Voruntersuchung reguliert (Fraktion Lega Nord Trentino-Forza Italia).

Hinsichtlich der Typologien zulässiger Ausgaben wird zudem auf die Erfordernis verwiesen, die exakte Übereinstimmung, obgleich diese in der ergänzenden Mitteilung klärend dargestellt wurde, zwischen der vorgelegten Dokumentation und der in der Rechnungslegung angegebenen Ausgabentypologie sicherzustellen.

Hinsichtlich der Ausgaben für das von der Fraktion (Unione per il Trentino) mit befristetem Arbeitsvertrag eingestellte Personal, ist es bei Bezugnahme auf einen nationalen oder provinziellen Kollektivvertrag nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 33/2013 stets erforderlich, sich ausdrücklich und präzise auf die von diesem Vertrag vorgesehenen Bestimmungen für jede Vergütungsart und –position zu berufen, auch was die entsprechenden Zahlungen (Entschädigung für Führungskräfte, Produktionsprämie, FOREG usw.) betrifft.

Es wird bekräftigt (Fraktion Süd-Tiroler Freiheit), dass Repräsentationsausgaben (Art. 1, Abs. 4, Buchstabe g) der Anlage A zur Verordnung Nr. 33/2013) ausschließlich jene sind, die "für Empfang und Verpflegung von regionalratsfremden Personen oder Behördenvertretern, die an Veranstaltungen und Repräsentationsterminen der Fraktion teilnehmen", bestritten werden (vgl. zitiertes Urteil Nr. 15/2016 EL Ver. Sekt.). Für das von der Fraktion eingestelltes Personal sehen Artikel 1, Absatz 4, Buchstabe f) der Anlage A derselben Verordnung Nr. 33/2013 und das Jahresrechnungslegungsmodell nach Anlage B ausschließlich die Möglichkeit der Rechnungslegung der von der Fraktion genehmigten Reisevergütungen vor.

Zuletzt sind folgende Punkte herauszustellen (Süd-Tiroler Freiheit):

- das Erfordernis, dass die der Rechnungslegung beigefügten Dokumente korrekt und ausdrücklich auf die Verordnung Nr. 33/2013 des Regionalrats anstatt auf die homologe Verordnung des Landrats verweisen.
- die Notwendigkeit, dass die internen Genehmigungs- und Kontrollverfahren im Rahmen der Fraktionsordnung detaillierter reglementiert werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

trifft der Rechnungshof, Kontrollsektion für Trentino - Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Trient, die endgültige Entscheidung unter Berücksichtigung der Darlegungen im Begründungsteil, und

STELL FEST,

dass die Regelmäßigkeit der von folgenden Ratsfraktionen der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol für den Zeitraum 1. Januar 2016 – 31. Dezember 2016 eingereichten Rechnungslegungen gegeben ist:

I. "Unione per il Trentino"

II. "Lega Nord Trentino - Forza Italia"

III. "Süd-Tiroler Freiheit"

VERFÜGT

die Übermittlung dieses Beschlusses zusammen mit der Kopie der Rechnungslegungen der

oben angeführten Ratsfraktionen, die eine Anlage zu diesem Beschluss darstellen, mittels

zertifizierter E-Mail durch das Sekretariat der Sektion an den Präsidenten des Regionalrats

der Autonomen Region Trentino Alto Adige/Südtirol, zur Veröffentlichung auf der

offiziellen Website der Institution im Sinne des Artikels 1, Absatz 10, des GD Nr. 174 vom

10. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 213 vom 7. Dezember

2012.

VERFÜGT

die Übersetzung dieses Beschlusses in die deutsche Sprache gemäß Dekret des Präsidenten

der Republik Nr. 574 vom 15. Juli 1988 durch das Sekretariat der Sektion.

Entschieden in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung vom 15. März 2017

DER BERICHTERSTATTER

Gianfranco POSTAL

DER PRÄSIDENT

Diodoro VALENTE

Hinterlegt im Sekretariat am 20 MAR. 2017

Sergio DUCA

12